

Jul. Heinr. Zimmermann in Leipzig ferner:

- Ebner, Carl, Op. 49. Neue Violoncell-Studien. 80 kurze diatonische, akkordische, chromatische u. Doppelgriff-Übungen sowie anpassend Tonleitern in 2 u. 3 Oktaven in Dur u. Moll. 3 *M* n.
- Eilenberg, Richard, Op. 231. Russische Wachtparade. Charakterstück f. V. 60 *♩*; f. 2 V. 1 *M*; f. V. u. Pfte. 1 *M* 50 *♩*; f. 2 V. u. Pfte. 2 *M*; f. Mand. 60 *♩*; f. 2 Mand. 1 *M*; f. Mand. u. Pfte. 1 *M* 50 *♩*; f. 2 Mand. u. Pfte. 2 *M*.
- Op. 236. Flottenparade. Marsch f. V. 60 *♩*; f. 2 V. 1 *M*; f. V. u. Pfte. 1 *M* 50 *♩*; f. 2 V. u. Pfte. 2 *M*; f. Mand. 60 *♩*; f. 2 Mand. 1 *M*; f. Mand. u. Pfte. 1 *M* 50 *♩*; f. 2 Mand. u. Pfte. 2 *M*.
- Köhler, Ernesto, Op. 94. La Capricieuse. Konzertstück f. Fl. m. Orch. 4 *M* n.
- Krüger, Albrecht, Op. 32. Jägerleben, f. Cornet à Pistons od. B-Trompete m. Pfte. 2 *M*.
- Op. 33. Zwanzig beliebte Stücke unserer Meister f. 3 Cornets à Pistons od. 3 B-Trompeten bearb. 2 *M* n.
- Op. 34. Waidmannslust. Sammlung von Jägerliedern, Jagdstücken u. Jagdsignalen f. 1, 2 u. 3 Cornets à Pistons od. B-Trompeten arr. qu. 8°. 1 *M* n.

Jul. Heinr. Zimmermann in Leipzig ferner:

- Lebedew, W. P., Heimats-Klänge. 50 russische u. kleinrussische Volksesänge f. 6-saitige Guit. arr. 2 *M* 50 *♩* n.
- Leeuwen, Ary van, Op. 19. Aus meiner Skizzenmappe. Suite f. Fl. m. Pfte. No. 1. Begeisterung. 1 *M* 50 *♩*. No. 2. Erzählung. 2 *M*. No. 3. Lustige Laune. 2 *M*. No. 4. Danksagung. 1 *M* 50 *♩*. No. 5. Humoreske. 2 *M*. No. 6. Tarentelle. 2 *M* 50 *♩*.
- Liapounow, S., Op. 23. Valse-Improptu p. Piano. 2 *M*.
- Reinhard, August, Melodien aus Opern v. M. Glinka f. Harm. gesetzt. No. 1. Das Leben für den Zaren. No. 2. Ruslan u. Ludmilla. à 2 *M*.
- Sannemann, Max, Op. 24. Wiegenlied f. Streichorch. m. Harfe (ad lib.) Part. u. St. 8°. 1 *M* 50 *♩* n.; f. V. m. Pfte. 1 *M*; f. Pfte. 60 *♩*.
- Op. 25. Réunion des Grâces. Gavotte rococo f. Orch. 2 *M* n.; f. Pfte. 1 *M* 20 *♩*.
- Tanéiew, A. S., Op. 31. „Hamlet.“ Ouv. f. gr. Orch. Part. 8 *M* n. St. 16 *M* n.; Ausg. f. Pfte zu 4 Hdn. 4 *M* n.
- Verhey, Theodor H. H., Op. 54. Concert (Am.) f. V. m. Pfte. 8 *M* n.

Nichtamtlicher Teil.

Verlängerung der Schutzfrist für Urheberrecht.

Als vor einigen Wochen der Verfasser in der Zeitschrift „Das Recht“ aus Anlaß des Carmen-Falls auf die Notwendigkeit aufmerksam machte, die Schutzfrist, die das deutsche Urheberrechtsgesetz gewährt, zu verlängern und betonte, man dürfe sich in der Vertretung dieser Forderung auch nicht durch den Einwand beirren lassen, daß die Verlängerung auf den Erlaß einer Lex Cosima tatsächlich hinauskomme, wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß in der ersten Zeit doch an eine Änderung des Gesetzes von 1901 insoweit nicht zu denken sei. Inzwischen hat sich aber gezeigt, daß für die alsbaldige Verlängerung der Schutzfrist doch viel mehr Sympathie besteht, als bislang angenommen wurde, und eine sehr verbreitete politische Zeitung konnte dieser Tage mitteilen, daß es bereits gelungen sei, den Reichskanzler für die Notwendigkeit einer Verdoppelung der Schutzfrist auf sechzig Jahre zu gewinnen, und gerade der Ablauf der Schutzfrist für die Schöpfungen Richard Wagners den Anlaß biete, der Frage näher zu treten *)

Ob dies wirklich der Fall ist, oder ob nicht vielmehr auch die bevorstehende Revision der Berner Konvention und die Berücksichtigung der gerade in der letzten Zeit besonders markant hervorgetretenen Übelstände mitwirkt, die durch die Unterschiede unter den Gesetzgebungen der Unionsstaaten in Ansehung der Schutzdauer hervorgerufen werden — der Fall Carmen bietet hierfür ein reiches Material —, soll dahin gestellt bleiben; nach Ansicht des Verfassers und den ihm gewordenen Informationen ist allerdings die Rücksicht auf die Schutzrechte der Erben Richard Wagners von Einfluß; daneben hat aber die Erwägung der gedachten Mißstände ihre maßgebliche Rolle gespielt, dazu auch die Überzeugung, daß die Berner Konvention ihre Wirksamkeit voll und ganz erst entfalten könne, wenn in Ansehung der Schutzfristen eine gewisse Gleichheit zustande gebracht worden sei.

Wenn in der Mitteilung der betreffenden Tageszeitung gesagt wurde, daß das Ableben Eugen Richters für die Verlängerung der Schutzfrist von Bedeutung sei, weil Richter bei der Beratung des Gesetzes von 1901 die seitens der verbündeten Regierungen vorgeschlagene längere Schutzfrist vor allem bekämpft habe, so ist es doch sehr fraglich, ob diese Behauptung richtig ist. Gewiß, Eugen Richter gehörte

*) Vgl. Nr. 73 d. Bl. Red.

zu den größten Gegnern einer Verlängerung der Schutzfrist über dreißig Jahre hinaus, und es ist zweifellos, daß die Stellungnahme des Reichstags zu der Frage durch die wuchtigen Angriffe beeinflusst wurde, die der hervorragende Parlamentarier gegen eine seiner Ansicht nach zu ungerechtfertigter Monopolisierung führenden Schutzdauer richtete. Allein fraglich ist es, ob Richters Ansichten heute noch die gleichen wären; denn in den seit Erlaß des Urheberrechtsgesetzes verflossenen Jahren haben manche, die früher auf dem gleichen Standpunkt standen, ihren Widerspruch gegen eine Verlängerung aufgegeben und sind zu entschiedenen Freunden einer Schutzfrist von 50 Jahren post mortem geworden; die Erfahrungen haben eben in dieser Hinsicht zu einer Revision der Anschauungen geführt.

Wie dem auch sei, man darf als ziemlich sicher betrachten, daß, wenn die verbündeten Regierungen heute dem Reichstage die Verlängerung der Schutzfrist vorschlagen werden, das Parlament keine ablehnende Haltung einnehmen wird. Eine Verlängerung wird nur für Bühnenerwerke und für Tonwerke in Frage kommen können; bezüglich anderer Werke ist ein Bedürfnis dafür nicht vorhanden.

Andererseits kann aber auch einer Trennung zwischen Bühnener- und Tonwerken, die von manchen Autoren befürwortet wird, nicht das Wort geredet werden. Ebenso wenig könnten wir uns für die Beschränkung des verlängerten Schutzes auf die öffentliche, entgeltliche Aufführung aussprechen. Wenn einmal die Schutzfrist auf 50 oder 60 Jahre post mortem erstreckt wird — wir würden der fünfzigjährigen Frist den Vorzug geben, schon im Hinblick darauf, daß diese auch in den Gesetzgebungen anderer Staaten, vor allem in der französischen anerkannt ist — so muß diese auch gegenüber jedem unberechtigten Eingriff in das Urheberrecht Anwendung finden. Eine Differenzierung in dieser Hinsicht würde auch in der Praxis, insbesondere auf international-rechtlichem Gebiete zu Schwierigkeiten führen.

Wenn das Reich die fünfzigjährige Schutzfrist einführt, so wird dies nicht nur für die inländischen, sondern auch für die ausländischen Autoren und Komponisten von außerordentlicher Bedeutung sein; wir exemplifizieren hier wieder auf Carmen. Die Musik zu Carmen ist in Deutschland seit dem 1. Januar 1906 nicht mehr, in Frankreich aber noch geschützt; mit dem Augenblick, mit dem wir zu der fünfzigjährigen Schutzfrist für Bühnener- und Tonwerke übergehen, ist die Musik zu Carmen für Bühne wie für Konzert usw. wieder geschützt, da die französischen Staatsangehörigen in Deutschland unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die gleichen